

Erscheint alle 14 Tage
Wochen-Bezugspreis
1,50 Mk.
In beziehen im Verlag
"Die Etzche", Berlin
NO 55, Greifswalder
Straße 222.

Die Etzche

Anzeigen für die sechs-
gespaltene Beilage
20 Pfg.
Arbeitsmarkt 15 Pfg.
Ortsvereinsanzeigen
10 Pfg.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Nr. 41/42

Berlin, den 14. Oktober 1932

43. Jahrg.

Fernsprechamt
Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Etzche“ an P. Volkman, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin NO 55, Greifswalderstr. 222. Samtl. Geldsendungen an W. Schumacher, Berlin NO 55, Greifswalderstr. 222, Postfach 20021 beim Postfächeramt Berlin NW 7

Fernsprechamt
Alexander 4719

Soziale Not — Rechtsnot.

Seit geraumer Zeit, insbesondere in der Zeit der schweren Krise wurde durch die reaktionäre Unternehmerpresse immer wieder die Behauptung aufgestellt, daß die Ankerbelastung der deutschen Wirtschaft nur durch die starre Tarifvertragspolitik der Gewerkschaften verhindert wird und unbedingt eine Auflockerung der Tarifverträge erfolgen müsse. Jeder eingeweihte Kenner einer gesunden Tarifvertragspolitik hat sofort erkannt, daß sich hinter der Forderung der Auflockerung lediglich die Forderung auf Beseitigung der Tarifverträge verbarg. Die mit dem Willen der Großlandwirtschaft und Großindustrie eingesezte Junkerregierung von Papen, hatte daher nichts eiligeres zu tun, als in Form einer Notverordnung sämtliche Tarifverträge aufzulockern, in die Praxis umzusetzen, außer Kraft zu setzen.

Jetzt haben wir die Auflockerung, die uns so lange als wirksames Heilmittel gegen den Wirtschaftskrisenwind angepriesen worden ist und zwar gleich in zwei Formen. Eine zur Prämierung seitens der Regierung für Beschäftigungssteigerung und ein als vom Schlichter verordnetes Konfiszierungsmittel für notleidende Betriebe. Wer aufmerksam die Unternehmerpresse, besonders die des Handels verfolgt, kommt zu der Erkenntnis, daß der erste Jubel über die Herausgabe der Notverordnung voraussetzt und die nächste Erwägung Platz gegriffen hat.

Abgesehen von namhaften maßgebenden Juristen, ist auch in den Kreisen der Arbeitgeberkreise die Erkenntnis weit vorgebracht, daß mit dem Eingriff in die bestehenden Tarifverträge ein Rechtszustand geschaffen ist, der im gewerblichen Leben eine Unsicherheit hervorgerufen hat, deren Auswirkungen kaum zu übersehen sind. Mit demselben Recht, mit dem man hier in bestehendes Tarifrecht eingreift, kann man auch in jeden Privatvertrag eingreifen. Will die Regierung diesen Standpunkt nicht gelten lassen, dann gibt man offen zu, daß man die Arbeitnehmer nur als Staatsbürger zweiter Klasse betrachtet will, was andererseits als Verfassungsbruch anzusehen wäre, denn die deutsche Reichsverfassung steht die Gleichberechtigung aller Staatsbürger in Stadt und Land ausdrücklich vor.

Für die Arbeitgeber, die jahrzehntelang in einem Tarifvertragsverhältnis gestanden haben, die oft in wochenlangen Verhandlungen sorgfältig mit den Arbeitnehmervertretern abgehandelt haben, was für das Gewerbe für beide Teile tragbar war, sie wußten genau, daß eine einseitige Uebervorteilung nicht in Frage kam, sondern hier wurde im gegenseitigen Kräftemessen ein Friedenswert geschaffen, das von beiden Teilen in guten und schlechten Zeiten respektiert werden mußte. Für diese Krise ist der Tarifvertrag kein Papiertier, sondern ein Werk, das im beiderseitigen Verantwortungsbewußtsein von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im wohlverstandenen Interesse des Gewerbes oder der Industrie abgeschlossen worden ist. Diese mit dem Tarifvertrag eng verbundenen Arbeitgeber haben auch volles Verständnis dafür, daß die Arbeitnehmer sich gegen die Beseitigung des Tarifvertrages mit allen gesetzlichen Mitteln zur Wehr setzen.

Die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung über den staatlichen Eingriff in die bestehenden Tarifverträge ist nach wie vor heiß umstritten, auch im Reichsarbeitsministerium herrscht über die Rechtsauffassung durchaus keine einheitliche Meinung. Die Arbeitnehmer erblicken in dem Eingriff in den Tarifvertrag eine Verletzung der Friedenspflicht und sehen sich überall da, wo es irgend möglich ist, zur Wehr. In Weiskensfeld haben die Schuhfabrikanten sogar vom dortigen Amtsgericht eine einstweilige Verfügung erwirkt, wonach bei Strafandrohung von 3000 M. oder dementsprechender Haft allen an dem Kampf beteiligten Gewerkschaften verboten wurde, Streikposten zu stellen oder die Streikenden mit Geldmitteln zu unterstützen. Auf Einspruch der Gewerkschaften ist die einstweilige Verfügung schnell wieder aufgehoben. Auch in München hat der Arbeitgeberverband für das bayerische Baugewerbe eine einstweilige Verfügung erwirkt. Es kursierte sogar das Gerücht, daß die Regierung plane,

ein allgemeines Streikverbot zu erlassen. Dieser Auffassung ist jedoch seitens der Regierung widersprochen worden, sie glaubt vielmehr auf anderem Wege dies Ziel zu erreichen.

Im „Reichsgesetzblatt“ hat jetzt der Reichsarbeitsminister Schäffer eine Verordnung zur Verordnung über den Lohnabbau erlassen, die in ihren entscheidenden Paragraphen folgende Bestimmung enthält:

„Die Erfüllung des Arbeitsvertrages nach Maßgabe der Verordnung vom 5. September 1932 gilt als dem Tarifvertrag entsprechend. Kampfmaßnahmen einer Tarifvertragspartei gegen die Durchführung der Verordnung durch eine andere Vertragspartei oder eines ihrer Mitglieder gelten als Verletzung des Tarifvertrages.“

Für Freiheit und Gleichberechtigung.

Die Gloden läuten Sturm. Der soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aufstiegswille der Arbeitnehmerschaft soll gebrochen werden. Der lebendige Mensch soll nicht mehr im Mittelpunkt der Sozialpolitik stehen, das Mitbestimmungsrecht der arbeitenden Schichten an ihrem Schicksal soll ausgeschaltet werden. Rücksichtslos wirtschaftliche Erwägungen mit all ihren traurigen Folgeschonungen sollen in noch härterer Maße als bisher herrschen. Diese trasse Interessenpolitik der Unternehmer muß auch im nationalen Interesse auf das Schärfste bekämpft werden. Die nationale Idee verkörpert sich am stärksten im sozialen Gedanken. Die Notverordnungen der Regierung sind geeignet, den sozialen Gedanken zu beseitigen und besonders dazu angehen, das seit Jahrzehnten bewährte Tarifrecht zu zerschlagen. Der Staat hat die Pflicht und Schuldigkeit, nicht für einen Abbau, sondern für einen Ausbau der sozialen Erzeugnisse sich tatkräftig einzusetzen. Daher müssen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das soziale Gebäude zu zerstören, auf das Schärfste bekämpft werden. Der wahre soziale Volkstaat bedarf zu seinem Aufbau und seiner Ausgestaltung der uneingeschränkten Mitarbeit der Arbeitnehmerschaft. Es muß daher erwartet werden, daß auch die Reichsregierung Forderungen ablehnt, die auf eine Rechtslosmachung der Arbeitnehmer hinauslaufen. Die schwere Wirtschaftskrise darf nicht zur Anhebung der Arbeitnehmerrechte dienen. Nicht „Unternehmerdiktatur“, sondern „Sozialverlöhnende Volksgemeinschaft“ muß der Leitstern alles Handelns sein. Politische und volkswirtschaftliche Freiheit sind Güter, die von keiner Seite angetastet werden dürfen. Völlige Gleichberechtigung aller Volksschichten muß stets im Vordergrund stehen. Nur dann kann auf die volle Unterstützung aller sich für Volk, Vaterland und Wirtschaft verantwortlichen fühlenden Arbeitnehmer in Stadt und Land gerechnet werden.

Diese „Verordnung zur Verordnung“ ist mit rückwirkender Kraft ab 15. September vorsehen.

Mit dieser Verordnung sollen den Arbeitnehmerorganisationen die Hände gefesselt werden, so daß sie sich nicht zur Wehr setzen können. Gleichzeitig droht man den Gewerkschaften mit der zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht, falls sie einen der Abwehrstreiks unterstützen, ja, falls einer ihrer Mitglieder sich daran beteiligt. An die Stelle der bisherigen Erklärungen des Reichsarbeitsministers gegen die Zulässigkeit der Abwehr, tritt nunmehr eine neue Verordnung.

Hierzu schreibt ein hervorragender Kenner des Arbeitsrechts nach dem „Vorwärts“ folgendes:

Der Zweck der 3. Durchführungsvorordnung ist offenkundig. Die Gewerkschaften haben unmittelbar nach Erlass der Verordnung vom 5. September 1932 der Auffassung Ausdruck gegeben, das Recht zur Kürzung der Löhne und Zahlung untertariflicher Vergütungen bewege sich allein auf der Ebene des individuellen Arbeitsverhältnisses, während der Tarifvertrag durch die Befugnis des Arbeitgebers, untertarifliche Löhne zu zahlen, nicht beeinträchtigt werde. Die Gewerkschaften haben die An-

sicht proklamiert, daß die tarifliche Friedenspflicht entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts sich lediglich auf den Tarifinhalt beziehe, den die Tarifparteien festgelegt haben. Durch den Abschluß eines Tarifvertrages übernehmen die Gewerkschaften die Verpflichtung, auf ihre Mitglieder einzuwirken, sich tariftreu zu verhalten. Durch den Abschluß des Tarifvertrages übernehmen die Gewerkschaften nicht die Verpflichtung, auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß diese Arbeitsbedingungen dulden, die dem Tarifvertrag widersprechen.

Nach wie vor ist die Rechtsfrage der Verordnung heiß umstritten, sie unterliegt unbedingt der gerichtlichen Nachprüfung.

Ein Zeichen der Zeit und von besonderem Interesse für die Allgemeinheit ist, daß die deutsche Liga für Menschenrechte sich genötigt gesehen hat, sich am Dienstag, 4. Oktober auf einer im alten ehemaligen Herrenhaus abgehaltenen Konferenz mit dem Thema: „Die Rechtsnot in Deutschland“ zu beschäftigen. Die Leitung des Abends hatte Rechtsanwalt Dr. Oskar Cohn übernommen, der einleitend ausführte: Was jetzt geschieht, sei das Neueste, was selbst die kühnste Phantasie sich nicht hat träumen lassen, als der § 48 der Verfassung geschaffen wurde. Ministerialdirektor a. D. Dr. Hermann Brill-Botha als erster Referent, sprach über Notverordnungsrecht und Reichsverfassung. Er führte aus: Millionen von Menschen, die Jahre hindurch an den Staat, der den Sammelnamen Republik trug, geglaubt haben, sehen heute vom Staat nicht viel mehr als den Artikel 48 der Verfassung. Neben die soziale Not, die der Artikel 48 nicht zu bannen vermochte, ist jetzt eine Rechtsnot getreten, die das ganze rechtsstaatliche Gefüge in Frage stellt. Es gibt kein Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts, das von der Einwirkung des Artikels 48 nicht erfaßt worden wäre. Wir leben jetzt in einem Ausnahmezustand, der nicht nur die persönliche Freiheit auf den verschiedensten Gebieten in der unerträglichsten Weise eingeschränkt, sondern, was noch schlimmer ist, die ganze Gesetzgebung aufgehoben hat. Dieser Ausnahmezustand mußte sich auch auf die Teilung der Gewalten und auf die Rolle der Regierung auswirken. Die Usurpation aller Gesetzgebung durch die Regierung stellt nichts anderes dar, als eine Diktatur.

Professor Dr. Hugo Sinzheimer-Frankfurt a. M., der bekannte Arbeitsrechtler, sprach über den Kampf für das Recht. Er führte u. a. aus: Das Gefährlichste in der Rechtsnot unserer Zeit, die eine allgemeine Rechtsnot ist, stelle die Vernichtung des demokratischen Rechts dar, d. h. des Rechtes der Menschen, Menschen zu sein. Die Vernichtung des Rechtes der Menschen, die nichts anderes als Macht einsetzen können, als ihre Arbeitskraft. Dieses Recht ist gefährdet, wenn nicht schon vernichtet. Das ist Rechtsnot. Den Begriff der Präsidialregierung kennt die Reichsverfassung nicht. Der Kanzler und die Minister sind nicht dem Präsidenten verantwortlich, sondern dem Reichstage. Die Verfassung ist entstanden auf Grund eines Paktes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Dieser Pakt hat die neue soziale Ordnung begründet. Er war der Geburtsakt der Verfassung. Der Artikel 165 der Verfassung bringt die Unabdingbarkeit des kollektiven Willens jedem individuellen Einspruch gegenüber zum Ausdruck. Die Notverordnung vom 5. September, und in noch viel höherem Maße die heute herausgekommene Ergänzungsverordnung verletzen die Verfassung. Sie schaffen eine Rechtsnot auf dem Gebiete des Kollektivrechtes der Arbeiter. Der Arbeitgeber kann nach dieser Verordnung, unabhängig von dem Inhalt des Vertrages, ihn einseitig ändern, während der Artikel 165 der Verfassung die Mitwirkung des Arbeitnehmers festlegt. Die heutige Notverordnung stellt einen Versuch dar, das Streikrecht aufzuheben. Professor Dr. Sinzheimer vertritt zum Schluß seiner Ausführungen den Standpunkt, daß die Arbeitnehmer die Friedenspflicht nicht verletzen, wenn sie in den Ausnahmezustand treten.

Dies ist die Rechtsauffassung von Sinzheimer, ob er mit seiner Rechtsanschauung bei der heutigen Einstellung der Gerichte durchkommt, ist eine andere Frage,

da bei den Arbeitnehmern das Vertrauen zu der Rechtsprechung stark erschüttert ist. Im allgemeinen kann man sich der rechtlichen Ansicht von Einzelnen nur anschließen, auf jeden Fall muß hier klare Bahnen geschaffen werden, das verfassungsmäßige Recht muß hier eine eindeutige Rechtsauffassung erfahren. Der Zustand, wie er jetzt besteht, ist einfach unhaltbar. Durch die 3. Durchführungsverordnung soll den Gewerkschaften die Haftung für Kampfmaßnahmen auferlegt werden, die sich nicht gegen einen vereinbarten Tarifvertrag richten. Die Gewerkschaften sollen haften, weil sie sich dafür einsehen, daß ein vereinbarter Tarifvertrag so durchgeführt wird, wie er zwischen den Parteien festgelegt worden ist. Die Begründung einer Haftung ohne vertraglich übernommene Verpflichtung ist eine Umwälzung des bürgerlichen Gesellschaftsrechtes. Sie ist eine Umwälzung aller Rechtsprinzipien, die unser Rechtsleben beherrschen. Sollen doch die Gewerkschaften die Haftung für Kampfmaßnahmen übernehmen, wenn ihre Mitglieder sich dagegen wenden, daß eine Privatperson durch einseitige Erklärung den Inhalt der Vereinbarung abzuändern versucht, die die Gewerkschaften abgeschlossen haben.

Die Auferlegung der Haftpflicht für die Gewerkschaften anlässlich eines Arbeitskampfes bei Durchführung der Verordnung ist gegenüber dem Inhalt der Verordnung vom 5. September 1932 weder eine Durchführung, noch eine Ergänzung. Sie ist eine Aenderung, ja sogar eine Umwälzung, etwas radikal anderes als das, was die Verordnung selbst bestimmt hat.

Der Reichsarbeitsminister hat durch den Erlass der Durchführungsverordnung vom 3. Oktober 1932 die ihm eingeräumte Delegationsbefugnis flagrant und offensichtlich überschritten. Die 3. Durchführungsverordnung kann daher rechtlich nicht anerkannt werden. Daß Durchführungsverordnungen, die sich nicht im Rahmen der Ermächtigung halten, nichtig sind, hat das Reichsarbeitsgericht anlässlich des Ruhrstreiks mit aller erdentlichen Klarheit zum Ausdruck gebracht.

Darüber hinaus ist aber die 3. Durchführungsverordnung ein Verstoß gegen Artikel 165 der Reichsverfassung, durch den die paritätische Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse verfassungsmäßig festgelegt ist. Bedeutet es die „gleichberechtigte“ Mitwirkung der durch die Verfassung anerkannten Organisationen der Arbeitnehmer, wenn der einzelne Arbeitgeber einseitig bestimmen kann, wann die Gewerkschaften von ihrer Kampfbesugnis Gebrauch machen dürfen, welches der Inhalt der tariflichen Durchführungs- und Friedenspflichten ist?

Verstoßt bereits die gesamte Verordnung vom 5. September 1932 gegen die Verfassung, so ist die 3. Durchführungsverordnung der Höhepunkt dessen, was bisher an Mißachtung der Grundprinzipien der Weimarer Reichsverfassung von der Regierung Papen in die Wege geleitet worden ist.

Durch § 2 der 3. Durchführungsverordnung wird die Haftpflicht der Gewerkschaften rückwirkend auf den 15. September festgelegt. Sie hat demnach vom 15. September bis 3. Oktober 1932 nach der eigenen Erklärung des Reichsarbeitsministers nicht bestanden! Für die Entscheidung von Konflikten zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, die zwischen dem 15. September und 3. Oktober stattgefunden haben, ist die in § 2 niedergelegte Rückdatierung auch dann unerheblich, wenn man die 3. Durchführungsverordnung für gültig ansehen wollte. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts haften die Tarifträger nur bei schuldhafter Verletzung des Tarifvertrages. Von schuldhafter Verletzung kann aber dann nicht die Rede sein, wenn der Gesetzgeber nachträglich den Parteien des Tarifvertrages Pflichten auferlegen versucht, die sie bei Vornahme der Kampfmaßnahmen nicht kennen konnten.

Durch die 3. Durchführungsverordnung widerlegt sich der Reichsarbeitsminister selbst. Er erkennt an, daß die von ihm zuerst erlassene Verordnung vom 5. September 1932 nicht den Inhalt hatte, den sie nach den offiziellen Mitteilungen des Reichsarbeitsministers haben sollte! Ein Eingeständnis des eigenen Dilettantismus.

Die Diktatur ist der Dilettantismus.

Das sollte auch der Regierung und besonders dem Reichsarbeitsminister zum Nachdenken Veranlassung geben, wenn sie zusehen müssen, wie die deutsche Liga für Menschenrechte sich so eingehend mit der Rechtsnot des deutschen Volkes beschäftigt hat. Die Rechtsnot ist größer, wie sie vielleicht in manchen Kreisen noch nicht richtig anerkannt wird. Auch die Arbeitgeber sollten sich der Gefahr bewusst sein, die seitens der Regierung durch einseitiges Eingreifen in ein jahrzehntelang bewährtes Tarifrecht heraufbeschoren ist. Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, daß ein Tarifvertrag, der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Treu und Glauben abgeschlossen ist, auch durch keine Notverordnung oder Ausführungsverordnung geändert bzw. aufgehoben werden kann. Sollte die höchste Instanz wider Erwarten sich der Rechtsauffassung der jetzigen Regierung anschließen, dann werden die Gewerkschaften zu überlegen haben, ob es unter einer dementsprechend geänderten Rechtslage noch einen Wert hat, Tarifverträge abzuschließen. Für den Schaden, der daraus für die deutsche Wirtschaft entsteht, ist lediglich die Regierung Papen verantwortlich zu machen. Unsere dringende Forderung ist zur Zeit

„Beseitigung der Rechtsnot.“

Die wirtschaftliche und politische Gleichberechtigung des Volkes!

Hast du viel, so wirst du bald
Noch viel mehr dazu bekommen.
Hast du wenig, wird dir bald
Auch das Wenige genommen.
Wenn du aber gar nichts hast,
Ach, so lasse dich begraben,
Denn ein Recht zu leben, Lump,
Haben nur, die etwas -- haben.

An obige Spottverse Heinrich Heines wird man erinnert, wenn man die Notverordnungen der jetzigen Regierung überblickt. Den Ärmsten der Armen wird genommen, den Besitzenden werden dagegen Subventionen gewährt. Wahrschafte Verzweiflung erfährt die Veteranen der Arbeit, die armen Rentenempfänger, die von ihrem mühsam erworbenen Arbeitsverdienst jahrzehntlang ihre Beiträge zur Invalidenversicherung gezahlt haben, denen man nun in ihrem hohen Alter oder bei der Erwerbsunfähigkeit zu verstehen gibt, daß die vom Staate gewährte Durchschnittsrente von monatlich 35,- Mk. für das Leben doch eigentlich viel zu hoch ist und es daher angebracht ist, diese Renten zu kürzen. Dasselbe trifft für die vielen Kriegsoffer zu. Mit welcher Begeisterung zogen diese zur Verteidigung des Vaterlandes hinaus. „Der Dank des Vaterlandes“ ist auch gewiß, das waren meist die Begeisterungsworte, mit denen man die hoffnungsreichen Jünglinge und Familienväter in das grausige Elend des Krieges hinaus schickte. Wie bitter müssen diese Tausende von Menschen es empfinden, daß man ihnen ihre wahrlich nur knapp bemessene Rente kürzt, während man Millionen und abermals Millionen von Reichsmark zur Erhaltung des Großgrundbesitzes, Banken und Großbetrieben aus Reichsmitteln auswirft.

Welch Empfinden muß es bei den vielen Unfallrentnern auslösen, daß man auch hier zur Kürzung ihrer spärlichen Renten übergegangen ist. Das Heer der Arbeitslosen hat man zu Wohlfahrtsempfängern gestempelt. Mit einem Federstrich, durch eine Notverordnung, von der lediglich die Ärmsten der Armen betroffen werden, setzt man sich über die elementarsten Grundrechte der Lebenshaltung von Millionen von Menschen hinweg, nur immer ängstlich darauf bedacht, daß dem, der viel hat, auch noch mehr gegeben werden muß.

Mit einer anscheinend wahren Lammesgeduld haben die Arbeitnehmer alles über sich ergehen lassen. Sie haben Krieg und Inflation hingenommen, immer in der Erwartung einer besseren Zukunft. Die verzweiflungsvolle Stimmung, die vor und bei Beendigung des Ruhrkampfes in allen deutschen Herzen erzittert, scheint dem Gedächtnis weiter Kreise entschwunden zu sein. Nicht vergessen ist in allen denkenden Arbeitnehmerkreisen, daß durch die Inflation, die wie ein verzehrendes Feuer durch Deutschland ging, die Besitzlosen noch besitzloser, die Später arm, die Rentner und Rentenempfänger Bettler wurden, die Schwertbesitzer jedoch reicher geworden sind.

Vergessen sind anscheinend in bestimmten Kreisen die ungeheuren Leiden, die die Arbeitnehmer bei der Ruhrbesetzung erlitten und die großen Opfer, welche dieselben in diesem Kampfe gebracht haben. In Erinnerung geblieben ist jedoch in Arbeitnehmerkreisen das Millionenopfer der Regierung an die Ruhrindustriellen, während die Arbeitnehmer die Arbeitslosigkeit in Kauf nehmen mußten. Umso kräftiger erscholl aus den Kreisen der Industrie der Ruf nach Abbau der Sozialpolitik, Abbau der Betriebsvertretung, Beseitigung der Tarifverträge, Anebelung der geistigen Freiheit und Beseitigung des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer durch die Gewerkschaften.

Dieser Ruf der deutschen Industrie ist nicht umsonst erfolgt, er hat willige Ohren in den Regierungskreisen gefunden. Etappenweise hat man die Aushöhlung der Arbeitnehmerrechte vorgenommen, einen Stein nach dem andern hat man von dem sozialen Aufbau der Arbeitnehmerrechte entfernt. Je mehr davon losgelöst wurden, um so lauter erscholl der Ruf aus Industriekreisen nach weiterem Abbau. Nach Ansicht der reaktionären Kreise darf der Stein des sozialen Aufbaues, der nun einmal ins Rollen gebracht worden ist, nicht mehr aufgehalten werden. Bei diesen Kreisen heißt es nicht mehr Abbau sondern Vernichtung aller sozialen Errungenschaften.

Die Kultur fängt nach Ansicht dieser reaktionären Kaste erst bei den oberen Zehntausend an, sie wollen nicht zulassen, daß auch das Volk, die Arbeitnehmer, an dem kulturellen Aufschwung des Landes teilnehmen. Das Rad der kulturellen Errungenschaften soll um Jahrzehnte zurückgedreht werden. Wenn es nach dem Willen der Großgrundbesitzer oder der „Deutschen Bergwerkszeitung“ ginge, würde man wieder die Leibeigenschaft einführen.

Mit tiefem Ingrimm und erster Besorgnis läßt man alle diese Vorgänge an seinem geistigen Auge vorbeiziehen. Sieht zu, wie die Regierung nur eifrig bemüht ist, die Wünsche der Reaktion zu erfüllen, wo irgend eine scharfe, aber gerechte Kritik aufsteht, erfolgt sofort das Verbot der Zeitungen, umso mehr läßt man die Reaktion in ihren Machenschaften ausstoben. Nur eins hat die Reaktion und die Regierung scheinbar übersehen, das ist das Verantwortungsbewußtsein der breiten Massen der Arbeitnehmer, das sich dieselben in jahrzehntelanger Übung angeeignet haben. Nicht umsonst

haben die Gewerkschaften aller Richtungen Millionen für Bildungszwecke ausgeworfen. Man hat ihnen immer wieder die Erkenntnis gelehrt, daß der kulturelle Aufstieg der Arbeitnehmer ein überaus steiniger ist und daß man sich niemals durch die Reaktion provozieren lassen darf. Noch niemals haben die organisierten Arbeitnehmer den Unternehmer nach dem Zeitpunkt gefragt, wenn es galt, durch Kampf günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen, sie werden auch in diesem Zeitpunkt die Regierung, sowie die Reaktion nicht danach fragen, wenn es gilt, die sozialen Rechte der Arbeitnehmer zu verteidigen. Eins aber möge sich die Regierung gesagt sein lassen: Jeder Mensch trägt soviel, wie er irgend ertragen kann, das Maß der Belastung, das man den Arbeitnehmern seit Jahren aufgebürdet hat, ist zum Ueberlaufen voll. Dies trifft nicht nur in materieller, sondern auch in rechtlicher Beziehung zu. Die Notverordnungen verbunden mit den vielfach einseitig nach links gefällten Gerichtsurteilen, lassen jeden Grad von Gerechtigkeit vermissen. Die Saat, die durch alle diese reaktionären Maßnahmen ausgestreut worden ist, wird Früchte reifen lassen, die Formen annehmen können, die von den Vertretern der Saat wahrlich nicht mit freundlichen Augen angesehen werden. Wir als Gewerksvereiner müssen es ablehnen, hierfür die Verantwortung zu übernehmen, wir müssen sie vielmehr den Kreisen überlassen, die in geradezu unverantwortlicher Art und Weise die Rechte der Arbeitnehmer mit Füßen treten.

Die Friedenspflicht?

Regierung und Unternehmer haben anscheinend geglaubt, daß die durch den seit Jahren fortgesetzten Lohnabbau und durch die lange Arbeitslosigkeit wirtschaftlich zermürbte Arbeiterklasse den durch die neue Notverordnung verursachten Einbruch in die bestehenden Tarifverträge widerstandslos hinnehmen würde. Hierin sieht man sich gründlich enttäuscht, die Arbeitnehmer setzen überall dort, wo es irgend möglich ist, dem Tarifvertragsbruch den heftigsten Widerstand entgegen. Die einsichtigen Arbeitgeber, die auf Treu und Glauben in der Tarifpolitik etwas geben, haben daher von der Verordnung weniger Gebrauch gemacht und haben sich mit den Tarifvertragspartnern verständigt. Der reaktionäre Teil der Unternehmer, der in dem Tarifvertrag mehr oder weniger eine gewerkschaftliche Fessel erblickt, läuft gegen das Reichsarbeitsministerium Sturm und fordert Hilfe.

Das Reichsarbeitsministerium hat nun am 3. Oktober 1932 eine dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung erlassen, auf die wir an anderer Stelle bereits hingewiesen haben, und die den Gewerkschaften einfach verbietet, jegliche Kampfmaßnahmen ihrer Mitglieder zu unterstützen. Wir haben bereits in einem besonderen Artikel auf die rechtliche Stellungnahme prominenter Arbeitsrechtler, besonders auf die des Professor Dr. Einzelheimer hingewiesen. Aus diesem Ratentönig von Rechtsfragen schält sich nun wie ein roter Faden das Wort Friedenspflicht heraus. Hierbei taucht doch unwillkürlich die Frage auf: Gilt denn nur für die Arbeitnehmer die Friedenspflicht, oder haben sich auch die Arbeitgeber daran zu halten? Eine einseitige Tarifvertragsfestlegung kennt das Gesetz nicht, alle in einem Tarifvertrag enthaltenen Bestimmungen sind für beide Teile bindend. Die Arbeitgeber haben daher auch kein Recht auf Grund der Notverordnung einseitig die Verträge zu durchbrechen. Geschieht das dennoch, so haben sie dadurch die Friedenspflicht verletzt und tragen demgemäß die volle Verantwortung für alle Konsequenzen, die sich daraus ergeben. Es gibt in Deutschland nur eine einzige Rechtsgrundlage, das ist die Weimarer Verfassung. Ihr gegenüber hat jeder Bürger, hoch oder niedrig, Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Friedenspflicht. Auch die Regierung hat gegenüber der Verfassung die Friedenspflicht streng zu beachten. Wenn das nicht geschieht, dann braucht sie sich nicht zu wundern, daß ihre an sich nicht mit der Verfassung in Einklang zu bringenden Handlungen, die sich aus ihren Anordnungen ergeben, nicht mit dem Maßstab des heiligen Vertragsrechts gemessen werden.

Das Wirtschafts-System der Gegenwart ist an sich auf der Grundlage der Heiligkeit der Verträge aufgebaut. Hier heißt es: Innhaltung der Verträge oder Paktat. Wenn die Staatsführung diese Sicherheit des Rechts selbst nicht mehr anerkennt, wenn sie die Arbeitnehmer mit allen schweren Lasten belastet und den andern, besonders den Junkern, entgegen allen Begriffen von Vertragsstreue, Milliarden schenkt, wenn sie die voar Arbeitnehmer, die irgendwo eine bessere Stelle in der Verwaltung erreicht hätten, mit Reichswehr und Polizei aus den Ämtern setzen läßt, wie kann sie den Mut haben, sich auf das Recht zu berufen! Es gibt kein Recht und keine Verträge, die nur zugunsten einer Seite angewandt werden können.

In der „Sozialen Praxis“ (Heft 40) äußert sich Professor Dr. Einzelheimer zur Friedenspflicht, indem er ausführte, daß von der Arbeitgeberseite kein Tarifbruch vorliegt, wenn die beteiligten Arbeitgeber von ihrem Eingriffsrecht Gebrauch machen. Damit sei jedoch keineswegs das kollektive Reaktionsrecht gegen die Tarifunterbrechung verneint. Es sei keine Verletzung der Friedenspflicht, wenn für die Gewerkschaft durch die Einführung des Eingriffsrechts ein Losagungsrecht vom Tarifvertrag entsteht und sie von diesem Rechte Gebrauch machen würde.

Ein solches Besatzungsrecht besteht, wenn der Gewerkschaft die Fortsetzung des Tarifverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Das NRS. gesteht dieses Recht allerdings nur bei völlig unerwarteten und außerordentlichen Verhältnissen zu.

„Falls der Tarifvertrag bestehen bleibt, so ist daran kein Zweifel, daß die Arbeitnehmer nach ordnungsgemäßer Auflösung ihrer Arbeitsverträge die Fortsetzung der Arbeit verlangen kann, bis die Ausübung des Eingriffsrechts beseitigt oder eine Einigung über seine Ausübung herbeigeführt ist.“

Wenn... Arbeitnehmer wegen des Eingriffs in Streit treten, so handelt es sich um eine Maßnahme, die mit dem Tarifvertrag nicht zusammenhängt. Die Arbeitnehmer wehren sich einfach gegen Eingriffe in ihre Arbeitsverträge, deren Tragbarkeit sie für die Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses nicht anerkennen wollen und müssen.

Die Frage, ob die Gewerkschaft in einem solchen Falle die Arbeitnehmer des Betriebes unterstützen darf, ohne sich eines Friedensbruchs schuldig zu machen, beantwortet Einzelner darin, daß die Gewerkschaft die Friedenspflicht nicht verletzt, wenn sie Belegschaften in ihrem gegen Ausübung des Eingriffsrechts geführten Abwehrkampf unterstützt.

Nach einer gegenüberstellenden Betrachtung zwischen Reichsverfassung und Notverordnung sagt Einzelner:

„Ich habe keine Zweifel, daß die Notverordnung, soweit sie in das bisher behandelte Gebiet einschneidet, Artikel 165 Abs. 1 (der nach Artikel 48 nicht außer Kraft gesetzt werden kann) widerspricht und daher keinen Rechtsbestand hat.“

Neben diesem formalen Recht, gibt es auch ein soziales Recht, das durch Verordnungen nicht einfach beiseite geschoben werden kann. Die Arbeitnehmer haben wahrlich lange genug die Friedenspflicht gewahrt. Seit dem unglückseligen Schießspruch von Deynhöfen hat eine fortgesetzte Lohnabnahme die Lebenshaltung der Arbeitnehmer geschmälert. Es sind ja nicht nur die Tariflöhne, die fortgesetzt geschmälert worden sind, sondern man hat die in den Tarifverträgen vorgesehenen Ueberdienstleistungen beinahe reiflos beseitigt. Hinzu kommt, daß neben den Notverordnungen ständig seitens der Arbeitgeberverbände Kündigungen der Lohnsätze erfolgten, wo bei der Einstellung der Spätker immer wieder Lohnherabsetzungen vorgenommen wurden. Daß bei solcher Sachlage der Geduldsfaden der Arbeitnehmer auch einmal reißt, dürfte auch der Junkerregierung endlich verständlich sein.

Der Eingriff in den Tarifvertrag zur schematischen Kürzung der Löhne ist nach der allgemeinen Auffassung der Arbeitnehmer weder sachlich noch moralisch berechtigt, weshalb zu fordern ist, daß er auf dem schnellsten Wege rückgängig gemacht wird. Der Rechtsstreit mag dann ruhig weitergehen.

Unternehmer zum Wirtschaftsprogramm.

Der Zentralverband des Bank- und Bankiergewerbes hat kürzlich zum Regierungsprogramm zur sogenannten Anturbelung der Wirtschaft Stellung genommen. Diese Unternehmer betrachteten es als Pflicht ihres Berufsstandes, sich mit voller Kraft für das Gelingen des Regierungsprogrammes einzusetzen. Für die Arbeitnehmer sind sehr interessant die kritischen Bemerkungen bezüglich der Zinsverbilligungen für die Landwirtschaft und der diesem Zwecke dienenden Zwangsmassnahmen. Alles, was nach dieser Richtung zum Ausdruck kommt, hat auch treffende Geltung für die sozialpolitischen Zwangsmassnahmen der Notverordnung vom 5. 9. Wenn gesagt wird, daß „bei Massnahmen nur dann Erfolg beschieden sei, wenn die Fundamente jeder Wirtschaftsführung: das Vertrauen in die Stetigkeit der Verhältnisse und die Unerfütterlichkeit der Rechtsgrundlagen im vollen Umfange wiederhergestellt werden“, dann sind diese Sätze ungewollt eine Rechtfertigung des Kampfes der Arbeitnehmer gegen die löhnmindernden Bestimmungen der Notverordnung. Auch die weiteren Befürchtungen für die Wirtschaft, „wenn Vertragsverhältnisse, die auf Treu und Glauben und rechtlichen Bindungen fußen, willkürlich, je nach den Umständen wechselnden Eingriffen der Staatsgewalt unterliegen“ und weiter, daß durch Eingriffe in bestehende vertragliche Verpflichtungen der Glaube an den Bestand aller rechtlichen Bindungen in nicht wiedergutmachender Weise erschüttert werde“, gelten sinngemäß auch für die Notverordnung, die sich gegen die Arbeiter richtet und die gleichfalls Rechtsgrundlagen verletzt und die Vertragstreue gefährdet.

So stellen diese Unternehmer ungewollt, wenigstens moralisch gesehen, Hilfstruppen zum Kampf gegen die Notverordnung. Oder sollen diese Grundätze nur gegen die Zinsverbilligung gelten?

F. R.

Der 6. November ein Schicksalstag für die Arbeitnehmer!

In wenigen Wochen wird das deutsche Volk abermals vor eine außerordentlich schwere Entscheidung gestellt. Noch besteht die Verfassung, die dem deutschen Volk das Recht gibt, durch den Stimmzettel in der Hand zu bestimmen, nach welchen Formen, auf welcher Grundlage das Volk regiert werden will. Wenn wir zum Ausdruck

bringen, noch besteht die Verfassung, so wollen wir damit gleichzeitig auf die Gefahren hinweisen, die dem demokratischen Wert von Hugo Preuß droht. Junker und Barone machen aus ihrer Gesinnung kein Hehl, daß sie danach trachten, die Verfassung so schnell wie möglich zu beseitigen. Die politischen Vorgänge der letzten Zeit geben zu berechtigten Bedenken Anlaß. Mehr als fünf Sechstel aller Abgeordneten haben sich im Reichstag für die Weimarer Verfassung eingesetzt, man könnte zahlenmäßig daraus schließen, daß dieselbe gesichert sei. Doch der Schein trügt, wir dürfen nicht übersehen, daß bei der letzten Abstimmung im Reichstage, die sich gegen die Regierung Papen richtete, eine gewisse Taktik angewandt wurde, die jedoch den Kenner der Verhältnisse die Gegner der Verfassung trotzdem klar erkennen läßt.

Wir müssen uns in dieser schweren Zeit ständig vor Augen halten, daß der Reichstag ausgeschaltet ist und das deutsche Volk z. Zt. nur auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung regiert wird. Die Auswirkungen dieser Maßnahme bekommen die Arbeitnehmer am deutlichsten durch die Notverordnungen zu spüren. Daraus müßte in diesen Kreisen in erster Linie die Erkenntnis kommen, daß auch die beste Verfassung nur dann einen Wert hat, wenn eine dementsprechende Volksmacht hinter ihr steht.

Je schwächer die Volksvertretung, um so stärker das Notverordnungsrecht.

Die Notverordnungen der Regierung Papen sind doch wahrlich dazu angetan, dem Volke, insbesondere den Arbeitnehmern die Augen zu öffnen. Wir sehen, wie es z. Zt. in allen Ecken und Enden des Reiches aufblüht, wie die durch die vielen Lohnabzüge zermürbten Arbeitnehmer trotzdem zu Abwehrkämpfen schreiten. Mit stolzer Gemutung blicken wir auf unsere Arbeitslosen, die trotz ihrer Leiden und der großen Gefahr, ihre Unterhaltung zu verlieren, sich nicht zu Streikbrecherdiensten hergeben, sich vielmehr mit ihren in Arbeit stehenden Kollegen mutig in die Abwehrfront einreihen. Diese Begeisterung erweckt in uns die berechtigte Hoffnung, daß die Kämpfer der Arbeit auch denselben Mut bei der kommenden Reichstagswahl aufbringen werden. Die Notverordnungen können nur durch ein einziges geschlossenes Handeln der Arbeitnehmermassen beseitigt werden. Ein hartes arbeitssfähiges Parlament bringt uns die Gewähr, daß das Regieren nach Artikel 48 der Verfassung ein Ende hat und der Weg der Notverordnung nicht mehr beschritten werden darf. Dafür muß allerdings gesorgt werden, daß der Reichstag wirklich arbeitssfähig und keine Schwachhude wird.

Gustav Schmeder, der Vorsitzende des GDL hat ohne Zweifel recht, wenn er in seinem Organ in einem diesbezüglichen Artikel auf alle diese Tatsachen hinweist, in dem er ausführt: In zweijähriger Praxis hat sich eindeutig gezeigt, daß die Notverordnungen sich immer in der Richtung des schwächsten Widerstandes auswirken. Wenn die öffentliche Kontrolle ausgeschaltet wird, sind die anonymen Einflüsse ungehemmter und stärker. Proteste verhalten wirkungslos, weil keine Stelle vorhanden ist, die ihnen Nachdruck verleihen könnte. Auch der Protest des aufgelösten Reichstags trotz seiner imponierenden Stimmenzahl gegen die letzten Notverordnungen hatte nur einen demonstrierenden Wert, keinen praktischen. Eben weil dieser Reichstag nur im Negativen stark war, im Positiven aber durch die Parteiverwirrung schwach.

Er hatte die Aufgabe — und die Möglichkeit —, durch positive Einstellung die Axt der Notverordnungen abzuschleifen und für die Zukunft die Bahn für die ordentliche Gesetzgebung frei zu machen. Das war, nachdem die Septembernotverordnungen vorlagen, gewiß nicht leicht und vor allem unpopulär. Sie sind in vielem sehr angreifbar, aber in ihrem wirtschaftlichen Teil enthalten sie doch Vorschläge, denen Erfolgsmöglichkeiten, namentlich zur Minderung der Arbeitslosigkeit, nicht abzuspüren sind.

Die Geschichte der früheren Notverordnungen zeigt doch viele Beispiele, daß es auf dem Wege kluger Verhandlungen gelang, offensbare Härten, Ungerechtigkeiten, Zweifel, Widersprüche auf dem Wege parlamentarischer Verhandlungen zu beseitigen. Darum und nur darum konnte es sich handeln. Denn an eine völlige Beseitigung der Notverordnung hat keine der Parteien geglaubt, besonders die Parteien nicht, die hofften, das Erbe der Regierung Papen anzutreten. Kam also nur Teillösung in Betracht — etwa die Aufhebung des zweiten Teils „sozialpolitische Massnahmen“ —, so erhebt sich die Frage: Warum ist dieser Weg — wenn man sich schon grundsätzlich für die Erhaltung des parlamentarischen Systems einsetzt — nicht gegangen worden?

Dieses ist doch klar: Wer keine Notverordnungen mehr will, muß die Einschaltung des Reichstags in die gesetzgeberische Arbeit wollen.

Die Diktatur — von wem sie auch ausgeht — kann ihrem ganzen Wesen nach nur mit Notverordnungen arbeiten. Folgerichtig führt dieser Weg schließlich dahin, daß auch jede Kritik an den diktatorischen Notverordnungen verboten werden würde.

Die vornehmste Aufgabe jeder Volksvertretung und aller Parteien, die es mit dem arbeitnehmenden Volke ehrlich meinen, wäre gewesen, eine solche Entwicklung zu verhindern. Der Reichstag hat ihr aber eher Vorlauf geleistet. Das muß in Zukunft anders werden.

Nur ein arbeitssfähiges und arbeitswilliges Parlament kann den sozialen Gedanken, die soziale Staatsidee, den deutschen Volkstaat erhalten.

Mit aller Deutlichkeit muß ausgesprochen werden, daß die Methoden der Reichsregierung nicht den Eindruck erwecken, als ob sie den Volkstaat will. Die Schlagworte der Vergangenheit, mit denen den Arbeitnehmern wirtschaftliche und soziale Rechte genommen wurden, sind um ein neues Schlagwort bereichert worden, das ihnen auch die bürgerlichen Rechte nehmen soll. Wenn jetzt vom „autoritären Staat“ geredet und geschrieben wird, in dem Sinne, daß Autorität nur von einer bestimmten Klasse oder Oberschicht ausgestrahlt werden kann, dann bedeutet dies nichts anderes, als Absage an den Volkstaat. Denn Herrschaft einer Schicht ist Klassenherrschaft und nicht Volksgemeinschaft.

Was heißt das denn überhaupt: autoritärer oder autoritativer Staat? Jeder Staat — ganz gleich in welcher Staatsform er lebt — muß Autorität haben.

Entscheidend ist aber, wie er sich die Autorität erwirbt, ob durch die Gewalt oder auf der Grundlage des Rechts. Mit anderen Worten: Ob er breite Volksschichten durch seine Machtmittel unterwerfen oder ob er sie auf dem Wege der Gleichberechtigung in den Staat eingliedern will.

Um diese beiden Fragen pendelt das deutsche Schicksal. Wer den Aufstieg Deutschlands will, wird sich für den zweiten Weg entscheiden müssen.

Die Bismarcksche Sozialpolitik — die von den damaligen Unternehmern ebenso rachsüchtig bekämpft wurde, wie die moderne Sozialpolitik von den heutigen — hat die deutschen Arbeiter und Angestellten an den Staat herangebracht, sie zu Staatsbewußtsein und zu Staatsbürgern erzogen. Die Sozialpolitik der gegenwärtigen Regierung ist im Begriff, die Erziehungsarbeit eines halben Jahrhunderts zu vernichten. Obwohl doch klar zu Tage liegt, daß die „Begehrlichkeit“ der von der Sozialpolitik erfahrenen Volksschichten nur ein bescheidenes Mauerblümchen ist, gegenüber der Begehrlichkeit jener kleinen Schicht, die ihre Forderungen durch den autoritären Staat durchsetzen will. Der nationale Aufbau kann nur auf der breiten und sicheren Grundlage des gesamten Volkes erfolgreich sein, nicht auf der einer dünnen Oberschicht. Ebensovienig nicht, wenn das Rechtsbewußtsein breiter Volksschichten verletzt und erschüttert wird.

Der Herr Reichskanzler hat sich in seiner Rede im Minister und in manchen anderen Reden zur freien Privatwirtschaft bekannt. Darin kann man ihm folgen, denn er hat dabei die gleichen Einschränkungen gemacht, die auch Bismarck machte, als man ihm bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen vorwarf, er treibe Sozialismus. Bismarck sagte damals, wenn es um das Volksganze ginge, scheue er auch davor nicht zurück. Das soll natürlich nur ein Beispiel im Sachlichen sein. Wer auf eins darf man Herrn Reichskanzler von Papen aufmerksam machen.

Ein wesentlicher Bestandteil der freien Privatwirtschaft ist die Achtung vor der „Heiligkeit der Verträge“.

Wie sieht es um diesen Grundsatz in der Notverordnung vom 4. September aus, Herr Reichskanzler? Da werden viermal die gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der „Heiligkeit der Verträge“ einfach aufgehoben. Hätten Sie Ähnliches auch in der Kartellgesetzgebung gemacht, könnte man vielleicht noch von Parteilichkeit sprechen. Aber so einseitig — — —!

Sie verstehen, Herr Reichskanzler, daß damit Ihrer sicherlich wohlgemeinten sozialen Erklärungen gemindert wird. Gegen nichts ist das Volk empfindlicher, als wenn über das, was einer Interessenschicht — oder mehrerer gegeben wird, volle Klarheit besteht, Unklarheit aber darüber, was den anderen — in diesem Falle, den Arbeitern und Angestellten — gemessen werden soll. Ueber manches ist allerdings inzwischen Klarheit geschaffen, aber Sie selbst, Herr Reichskanzler, werden kaum den Eindruck haben, daß Sie mit dem, gegen die Arbeitnehmer gerichteten Teil ihrer Notverordnungen, Ihre wertvollen wirtschaftlichen Vorschläge gefördert haben. Es ist doch nicht gut, wenn man ohne Parlament dem einseitigen Druck einer mächtigen Interessentengruppe ausgesetzt ist. Und wenn dann die Bürokratie auszuführen muß, was befohlen wurde, werden auch die einfachsten Dinge kompliziert. Der Anfang ist gemacht. Es ist gar nicht so leicht, Volkskanzler zu sein. Im Herrenklub sind alle diese Probleme weit einfacher. Da ist man unter sich. Volk spielt keine Rolle. Aber ein Staat ohne Volk — diese Vorstellung führt in eine Zeit, die mehr als hundert Jahre hinter uns liegt.

Ist aus diesem rückwärtsgerichteten Geiste etwa der zweite Teil der Notverordnung vom 4. 9. 1932 über soziale Massnahmen entstanden? Die Unzufriedenheit in scharschmagerischen Unternehmertreibern ist groß, daß nicht „durchgegriffen“, „ganze Arbeit“ gemacht wurde. Dort wird gefragt: Warum ist das Betriebsrätegesetz noch nicht aufgehoben? Warum nicht das Kündigungsbeschutzgesetz für Angestellte? Wer da weiß, was der Herrenklub bedeutet und wer in ihm verkehrt, wird solche Stimmen nicht leicht nehmen. Da ist Macht und — wenn man es so nimmt — „gottgewollte Abhängigkeit“. Ihr fragt: Für wen? Für alle die, die in der Macht sind, darin bleiben wollen oder die hoffen oder wünschen in „dieser“ Macht aufgenommen zu werden.

Die überparteiliche — oder wie es in schönerem Deutsch heißt — die Präsidialregierung hat ein wirksames Mittel, alles Mißtrauen zu zerstreuen, wenn sie offen erklärt, wie sie den „Auftrag“ des zweiten Teils der Notverordnung vom 4. 9. 1932 auszuführen gedenkt. Ob das alles mit der vielgenährten — und leider Gottes auch eingepaltemen — „Diskretion“ der

bisherigen Methoden durchgeführt werden soll oder ob das Licht der öffentlichen Meinung neben den Amtslöchern angezündet werden darf. Auch eine autoritäre Regierung dürfte sich nicht darüber im unklaren sein, daß Maßnahmen, die 22 Millionen deutscher Volksgenossen — ohne Familienangehörige — treffen, nicht in der Dunkelkammer beschlossen werden können.

Aber die Gefahr, daß es dennoch geschieht, besteht. Vielleicht besteht soviel Einsicht, es nicht vor der neuen Reichstagswahl zu tun, denn so dringlich sind diese Fragen nicht. Jedoch weiß man eben nicht, was unter dem Druck der gegenwärtig mächtigen Unternehmer geschehen kann. Die Unternehmer wollen um jeden Preis die Unterdrückung der Arbeitnehmer. Sie wollen „Herr-im-Haus“ sein.

Sind die Gefahren der inneren Entwicklung besonders groß, so kann jedem, dem Deutschlands Zukunft am Herzen liegt, ernste Sorgen um unsere äußere Entwicklung, um unsere Außenpolitik beschleichen. Was Stresemann, dem man doch wirklich seine nationale Gesinnung nicht absprechen kann, aufgebaut hat, läuft Gefahr, von seinen Nachfolgern in einen Trümmerhaufen verwandelt zu werden. Für die deutschen Wähler, besonders für die Arbeitnehmer steht außerordentlich viel auf dem Spiele, ja man könnte sagen, es geht ums Ganze. Die Arbeitnehmer haben in diesem Wahlkampf nicht nur gegen die Notverordnungen anzukämpfen, sondern es gilt die wirtschaftliche und politische Freiheit, die Gleichberechtigung, das Mitbestimmungsrecht zu verteidigen. Ja, es steht noch mehr auf dem Spiele.

Das reaktionäre Unternehmertum führt seit Jahren einen unentwegten Kampf gegen die Gewerkschaften. Die Einflüsse dieser Kreise bei der jetzigen Regierung haben die Notverordnungen zustande gebracht. Man will noch einen Schritt weiter gehen, und durch eine Notverordnung die ganzen Gewerkschaften beseitigen. Die Regierung ist diesem reaktionären Träumen bisher nicht gesogen, was nicht ist, kann noch werden. Es liegt etwas Wahres darin, wenn auf der Tagung der Liga für Menschenrechte zum Ausdruck kam, daß die kühnste Phantasie sich nicht hat träumen lassen, was alles durch die Schaffung des § 48 der Verfassung möglich geworden ist.

Es ist dringender denn je, den Massen die ihnen drohenden Gefahren vor Augen zu führen. Ein einheitlicher Abwehrwille und der Drang für die Erhaltung der heiligsten Güter einer Nation muß alle Arbeitnehmer befehlen. Ein Staat, der nur auf Herrenrechte pocht, das Mitbestimmungsrecht des Volkes außer acht läßt, ist kein Volksstaat, sondern nur ein Herrenstaat, dem jeglicher sozialer Geist abhanden gekommen ist. Die deutschen Arbeitnehmer haben jahrzehntelang, gestützt auf ihre Organisationen an dem kulturellen Aufbau Deutschlands mitgearbeitet, sie können und werden nicht dulden, daß nun durch eine reaktionäre Junker- und Industrieherrschaft das Gebäude der sozialen Freiheit zertrümmert wird.

Der 6. November ist für die deutschen Arbeitnehmer ein Schicksalstag.

Schlichterkonferenz in Berlin.

Das Reichsarbeitsministerium hat es für notwendig befunden, die Schlichter aus dem ganzen Reich am Dienstag, dem 4. Oktober zu einer Konferenz nach Berlin zusammenzubringen. Wie hierüber verlautet, galt der erste Tag dieser Zusammenkunft lediglich einer informativen Vorbesprechung, der dann am andern Tage die Konferenz zur Beratung der Auswirkungen der Lohnnotverordnung folgte.

Man mußte annehmen, daß der Reichsarbeitsminister die Schlichter über das Ergebnis der Nachprüfung der Neueinstellungsmeldungen, der Zahl der wirklichen Neueinstellungen, ohne die kurzfristigen Einstellungen, die bereits vor oder gleich nach Weihnachten wieder erledigt sind, über die Lohnkürzungsversuche und die dagegen geführten Abwehrkämpfe, erst hören werde, bevor er irgendeine neue Entscheidung trifft. Wollten die Unternehmer nicht so lange warten?

Die neue Verordnung ist vom 3. Oktober datiert, die Schlichter waren zum 4. Oktober bestellt. Vorher aber waren wie uns von unterrichteter Seite versichert wird die Vertreter der Unternehmer beim Reichsarbeitsminister, um sich über die Abwehrkämpfe zu beklagen, und auf ihr Trängen scheint die vorherige Veröffentlichung der Durchführungsverordnung zurückzuführen zu sein.

Damit lehnen die Schlichter aber ihre Wünsche noch nicht erfüllt, um für ihre weiteren Lohnrückereien freie Hand zu haben. Sie haben vor allem Stimmung dafür gemacht, daß die Bestimmung des § 90 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes aufgehoben oder wenigstens vorübergehend außer Kraft gesetzt werden soll, wonach einem unterdrückten Arbeitslosen die Arbeit in einem bestreikten Betrieb nicht zugemutet werden kann.

Man hofft auf diese Weise die Arbeitslosen zum Streik zwingen zu können und erwartet obendrein als Ergebnis der Schlichterkonferenz ein direktes Streikverbot.

Vor solchen Experimenten warnen auch die demokratische Presse. Mit Recht schreibt die „Vossische Zeitung“, schon jetzt sei in die Arbeitnehmerschaft eine solche Verunsicherung hineingetragen worden, daß zweifellos eine

gefährliche Gegenbewegung in Gang kommen würde, wenn man die angebotenen Experimente durchzuführen wolle. Die Arbeitnehmerschaft aller Lager habe der Regierung Papen von Anfang an mit starkem Mißtrauen gegenübergestanden. Dieses Mißtrauen sei durch die Taten der Regierung kaum vermindert worden. Gerade die Folgen der Lohnsenkungsverordnung hätten aber der Regierung zeigen können, daß auch eine „autoritäre“ Regierung für die Durchführung ihrer Absichten das Vertrauen der Arbeitnehmer nicht entbehren könne.

Wollte die Schlichterkonferenz die Hoffnungen der Schlichter erfüllen, sie würde damit die Erklärung des Reichspräsidenten, daß der soziale Gedanke gewahrt werden solle, vollends zum Gespött machen.

Zur Lohnbewegung in der Holzindustrie.

Westfälisches Westfalen.

Das am 15. August abgeschlossene Lohnabkommen ist vom Reichsarbeitsministerium für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 5. September 1932.

Sägewerksindustrie.

Für die Lohngebiete Ober-, Mittel- und Unterfranken ist am 7. Oktober vom stellvertretenden Landespräsidenten für Bayern nachstehender für Teile rechtsverbindlicher Schiedspruch gefällt worden.

Entscheidung:

Die Kündigung der Lohnverträge für die Lohngebiete Ober-, Mittel- und Unterfranken vom 23. Mai 1932 und für das Lohngebiet Oberpfalz vom 23. Mai 1932 wird zurückgezogen. Demnach bleiben diese Lohnverträge in Geltung, jedoch mit dem Abmaße, daß

1. in Betrieben und Betriebsabteilungen, die mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten und in denen keine Lohnminderungen auf Grund der W.D. über Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. 9. 1932 eintreten, die tariflich u. Spitzenlöhne
- a) in den Lohngebieten Ober-, Mittel- und Unterfranken

| | in Ortsklasse | | | | |
|----------------|---------------|----|-----|----|----|
| Nürnberg-Fürth | I | II | III | IV | V |
| | 71 | 68 | 60 | 55 | 50 |

- b) in dem Lohngebiet Oberpfalz
- | | I | II | III | IV | V |
|--|----|----|-----|----|----|
| | 63 | 59 | 54 | 50 | 45 |

2. Die Stundenlöhne für die Arbeiter in den übrigen Berufsgruppen und in den einzelnen Altersklassen werden nach dem bisher gültigen Schlüssel errechnet. Lohnvorsprünge bleiben in dem bisherigen Ausmaße bestehen.

Pfennigbruchteile unter 0,5 bleiben außer Ansatz, Pfennigbruchteile von 0,5 und darüber werden auf volle Pfennige aufgerundet.

3. Dieses Abkommen gilt bis auf weiteres. Dasselbe kann von jeder Partei jeweils mit einer Frist von 4 Wochen, erstmalig jedoch zum 31. März 1933 gekündigt werden.

Der Autarkiewahn im Lichte wissenschaftlicher Untersuchung.

Eine äußerst wichtige Veröffentlichung des Enqueteausschusses, „Der deutsche Außenhandel unter der Einwirkung weltwirtschaftlicher Strukturwandlungen“, bearbeitet und herausgegeben vom Institut für Weltwirtschaft in Kiel (in zwei Bänden und etwa 1000 Seiten stark), ist dem Problem des deutschen Außenhandels gewidmet, — ein grundlegendes Werk von größter Bedeutung. Sie überträgt, was die wissenschaftlichen Methoden und die Gründlichkeit der Bearbeitung anbelangt, weit die anderen Veröffentlichungen des Enqueteausschusses, und kann für das Studium der Außenhandelsbeziehungen Deutschlands als ein unentbehrliches Hilfsmittel bezeichnet werden. Die abschließenden Betrachtungen dieses großen Werkes mit der Überschrift „Das Kernproblem der deutschen Außenpolitik“ erteilen den Autarkisten eine Abfuhr, wie sie in einer wissenschaftlichen Arbeit stärker kaum erfolgen könnte. Diese Schlußbetrachtungen sollen denen, die bereit wären, die deutsche Ausfuhr leichtfertig zu opfern, die Augen darüber öffnen, wie schädlich ihr Treiben für die deutsche Volkswirtschaft ist. Sie können da auch lernen, daß der Einfuhrbedarf Deutschlands nicht unendlich gedrosselt werden kann, ja, im Gegenteil, eine jede Belebung der Wirtschaft den Einfuhrbedarf erhöhen muß und diese gesteigerte Einfuhr allein mit den Produkten unserer Ausfuhr bezahlt werden kann.

Wie in der Veröffentlichung ausgeführt wird, verfiel zwar Deutschland nur über eine verhältnismäßig geringe Zahl ausgeprägter Exportindustrien, die ganz überwiegend auf die Ausfuhr eingestellt waren. Trotzdem hat die Ausfuhr der großen deutschen Industrien nicht nur den Charakter eines sogenannten „Spigenexports“, sondern spielt bei ihnen die Ausfuhr eine sehr bedeutende Rolle. Eine dauernde Ausfuhrverminderung müßte die Industrie zu einer starken Umstellung zwingen, wichtige Industriezweige fast zum Erliegen bringen. Selbst bei einer

günstigen Entwicklung würde der Binnenmarkt wegen der industriellen Struktur Deutschlands die bisher exportierten Erzeugnisse nicht aufnehmen können. Ohne vermehrte Ausfuhr ist die Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Industrieanlagen nicht zu erwarten. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Ausfuhr geht aber noch darüber hinaus, da sie der Bezahlung der Einfuhr dient. Diese Einfuhr geht aber über die bloße Ergänzung der Versorgung der Bevölkerung mit Auslandswaren weit hinaus, weil sie zum überwiegenden Teil in den Produktionsaufbau eingreift, mit ihm stufenmäßig verflochten ist. Mit anderen Worten umfaßt die deutsche Einfuhr zum überwiegenden Teil Erzeugnisse, die im deutschen Produktionsprozeß weiter verwendet werden. Hat doch Deutschland die Struktur eines Veredelungslandes, das überwiegend Erzeugnisse der frühen Bearbeitungsstufen einführt, dagegen vor allem Güter aus den Endstadien des Produktionsprozesses ausführt. Rohstoffe und Halbfabrikate haben an der Einfuhr Deutschlands demnach einen hohen Anteil, aber auch unter der Fertigwareneinfuhr befinden sich rund vier Fünftel Zwischenprodukte und Produktionsmittel! Diese Tendenzen zur überwiegenden Einfuhr von Vorprodukten und Produktionsmitteln haben sich während der Kriegs- und Nachkriegszeit noch verstärkt. Ein Ersatz der Einfuhr durch Binnenproduktion fand nur in Einzelfällen statt.

Jede Belebung der deutschen Wirtschaft wird — so heißt es in dieser Veröffentlichung — angesichts der gegebenen Produktionsstruktur mit einer Einfuhrsteigerung verbunden sein. Deutschland ist sowohl zum Wiederingang seiner industriellen Anlagen wie auch zur Schaffung der Gegenwerte für die Einfuhr nicht nur auf die Erhaltung, sondern auch auf die Steigerung seiner Ausfuhr angewiesen. „Ein Abbau der Außenhandelsverschlehtung Deutschlands, soweit er rein technisch (Rohstoffe!) überhaupt möglich ist, würde eine weitgehende Wandlung der Produktionsstruktur bedingen, eine lange Uebergangszeit erfordern und mutmaßlich eine Schmälerung der Produktionsergiebigkeit zur Folge haben“.

Aus den Ortsvereinen.

Ansbad. Der Fränkische Bezirksverband der deutschen Gewerksvereine H.-D. hielt am 18. d. M. eine gut besuchte Bezirkskonferenz in Ansbad ab, auf der die nachstehende Entschliebung zur Annahme gelangte.

Entschliebung:

Die heutige Bezirkskonferenz des Fränkischen Bezirksverbandes der deutschen Gewerksvereine (H.-D.) erhebt entschlobenen Widerspruch gegen die neueste Notverordnung der Reichsregierung. Die Verordnung bringt eine weitere Verschlechterung der Lebenshaltung der noch im Wirtschaftsprozeß tätigen Arbeitnehmer und bedeutet einen schweren Einbruch in den kollektiven Arbeits- und Tarifvertrag, der doch durch die Reichsverfassung gewährleistet ist.

Die Konferenz würde es begrüßen, wenn durch die Notverordnung eine Zahl arbeitsloser Kollegen wieder in den Produktionsprozeß einbezogen würden, aber sie glaubt an das Gegenteil, da durch die erneut geschwächte Kaufkraft der Massen ein weiterer Rückgang der Wirtschaft herbeigeführt wird. Wo kein Käufer, kein Umsatz, wo kein Umsatz keine Belebung der Wirtschaft.

Die Konferenz fordert von ihrer Spitzenorganisation im weiteren Verfolge ihrer bisherigen Abwehrarbeit nicht zu rasten und zu ruhen, bis der unsoziale Charakter aller Notverordnungen beseitigt ist.

In dieser schweren Zeit gelobt die Konferenz aufs Neue die unverbrüchliche Treue zu ihrer Organisation den deutschen Gewerksvereinen (H.-D.).



Einheitliche Vereinsabzeichen!

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Manschettenknöpfe angefertigt zum Preise von 1,20 Mk. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumsabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silberkranz und der Zahl 25 in der Spitze für 2,50 Mk das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.

Pünktliche Beitragszahlung ist dringende Pflicht eines jeden Mitgliedes.

Für die Woche vom 8.—14. Okt. ist die 41. Woche fällig
Für die Woche vom 15.—21. Okt. ist die 42. Woche fällig